

**S O N D E R R I C H T L I N I E**

**für das Förderungsprogramm**

**„Stipendienprogramme INCOMING“**

**des Bundesministers für**  
**Bildung, Wissenschaft und Forschung**

<sup>1</sup> Die Änderungen im Dokument auf den Seiten 4-6, 8, 9 und 12-19 sind in grüner Schriftfarbe gehalten

## Inhaltsverzeichnis

I.	Präambel .....	3
II.	Rechtsgrundlagen .....	4
III.	Ziele .....	4
IV.	Förderungsgegenstand, Förderungswerberin und Förderungswerber, Förderungsart und Förderungshöhe .....	7
V.	Förderungsvoraussetzungen .....	11
VI.	Förderbare Kosten .....	12
VII.	Verfahren .....	12
VIII.	Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	19

## **I. Präambel**

Als zentrales Merkmal der Universitäten wurde von Wilhelm von Humboldt die Einheit von Forschung und Lehre und damit die aus dem monastischen Ideal der „universitas magistrorum et scholarum“ stammende Grundidee der Universitäten formuliert. Diese Grundidee gilt gleichermaßen auch für Fachhochschulen.

Wissenschaftlicher Fortschritt - und darauf fußende technische und gesellschaftliche Innovation - wird heute durch die Bündelung wissenschaftlicher Expertise und Kreativität in Forschungsgruppen, Forschungsclustern etc. erzielt. Teamfähigkeit und die Orientierung im internationalen fachspezifischen Forschungsumfeld sind heute wesentliche Aspekte in der universitären und hochschulischen Ausbildung.

Die Stipendienprogramme des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) sollen die Universitäten und Fachhochschulen bei dieser Ausbildungsaufgabe unterstützen, indem sie das Knüpfen internationaler wissenschaftlicher Kontakte und das Aufbauen von nachhaltigen Forschungsnetzwerken erleichtern. An diesem Ziel orientieren sich die Incoming-Stipendien des BMBWF.

Die Bandbreite der Incoming-Stipendienprogramme soll einerseits für ausländische Studierende einen niederschweligen frühen Erstkontakt mit der österreichischen Universitäts- und Fachhochschullandschaft ermöglichen und andererseits für ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler den Anreiz bieten, mit ihren Kolleginnen und Kollegen an den österreichischen Universitäten und Fachhochschulen Kooperationen anzubahnen, sie in ihre bestehenden wissenschaftlichen Netzwerke einzubeziehen bzw. mit ihnen neue Netzwerke zu initiieren.

Bei dieser Strukturierung der Incoming-Stipendienprogramme hat man als Ziel vor Augen, auf allen universitären Karriereebenen die „besten Köpfe“ für einen Studien- bzw. Forschungsaufenthalt in Österreich zu gewinnen. Mit den Incoming-Stipendien soll auch sichergestellt werden, dass qualifizierte ausländische Studierende, Graduierte, Doktoratsstudierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auch dann (einen begrenzten Zeitraum) nach Österreich kommen können, wenn ihr Herkunftsland keine oder nur wenigen Stipendien zur Verfügung stellen kann oder allenfalls die dortigen Stipendien in der Höhe nicht

ausreichen, den Aufenthalt in Österreich zu finanzieren. Zudem spielen speziell für Österreich relevante Themenfelder (wie österreichische Literatur, österreichische Geschichte etc.) in den Stipendienprogrammen anderer Länder naturgemäß eine untergeordnete Rolle.

Diese durch die Incoming-Stipendienprogramme des BMBWF eröffneten Kontakte erweitern zudem die Möglichkeiten für Studierende, Graduierte, Doktoratsstudierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler österreichischer Fachhochschulen und Universitäten im Ausland studieren und forschen zu können und sind somit im Sinne der Gegenseitigkeit ein wichtiges Instrumentarium bei der Unterstützung der Internationalisierungsbemühungen der österreichischen Universitäten und Fachhochschulen.

Als Reaktion auf den russischen Einmarsch in die Ukraine und den damit verbundenen Zustrom an Flüchtlingen bedarf es einer raschen Unterstützung für Vertriebene bzw. für sich bereits in Österreich befindliche Studierende, Graduierte und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die auf Grund des Krieges ihre finanzielle Unterstützung verloren haben.

## II. Rechtsgrundlagen

### **II.1. Nationale Rechtsgrundlagen**

Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 164/2017

Allgemeine Rahmenrichtlinie 2014 in der geltenden Fassung BGBl. II Nr. 208/2014

### **II.2 EU-rechtliche Grundlagen**

Neben den allgemeinen keine speziellen (z.B.: Gleichbehandlungsgrundsatz, WanderarbeitnehmerVO ...)

### **III. Ziele**

#### **III.1 Strategische Ziele**

Als Wissenschaftsstandort wird Österreich im Ausland aus zwei Gründen wahrgenommen: erstens wegen der Qualität der Forschungsinfrastruktur und zweitens wegen der wissenschaftlichen Reputation der hier lehrenden und forschenden Personen. Ausländische Studierende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler kommen aus diesen beiden Gründen nach Österreich. Bei hochqualifizierten Incoming-Stipendiatinnen und -Stipendiaten - eine hohe Qualifikation soll durch den Auswahlprozess gewährleistet werden - deckt sich die Stipendienvergabe mit den Interessen der gastgebenden österreichischen Forschungseinrichtungen. Gerade hochqualifizierte Stipendiatinnen und Stipendiaten stellen im Sinne der „Internationalisation at home“ eine wichtige Bereicherung der wissenschaftlichen Arbeit in der jeweiligen österreichischen Forschungseinrichtung dar und tragen wesentlich zur Weiterentwicklung und zu einer positiven Wahrnehmung Österreichs als Wissenschaftsstandort bei. Darüber hinaus soll der Studien- bzw. Forschungsaufenthalt in Österreich auch eine nachhaltige Kontaktabahnung darstellen, sodass eine weitere Zusammenarbeit mit österreichischen (Wissenschafts)Institutionen im zukünftigen Karriereverlauf der Stipendiatinnen und Stipendiaten begünstigt wird. In der Wissenschaft werden – wie im Sport – Spitzenleistungen nur im weltweiten Wettbewerb erzielt.

Bei der Ukraine Hilfe stehen die Unterstützung beim Abschluss bzw. bei der Fortsetzung des bereits in Österreich begonnenen Studiums bzw. der wissenschaftlichen Aufenthalte sowie die Aufnahme eines Hochschulstudiums im Vordergrund. Damit soll schon jetzt der spätere Wiederaufbau in der Ukraine unterstützt und eine „Lost Generation“ durch persönliche Qualifizierung vermieden werden.

#### **III.2 Operative Ziele**

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Interessensgruppen ergeben sich folgende operative Ziele:

- Erhöhung der Anzahl der Incoming-Stipendiatinnen und –Stipendiaten für zeitlich begrenzte Studien- oder Forschungsvorhaben an österreichischen Universitäten und

Fachhochschulen. Dadurch Beförderung der akademischen Mobilität von Österreich ins Ausland, wo das möglich und wissenschaftlich attraktiv ist.

- Zusätzliche Vernetzungen und kooperativ erarbeitete Forschungsergebnisse als Resultat der wissenschaftlichen Aufenthalte der ausländischen Doktoratsstudierenden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Österreich und als Resultat einer langfristig angelegten Nachbetreuung von (ehemaligen) Stipendiatinnen und Stipendiaten.
- Ausgewogene Verteilung nach Herkunftsregionen.
- Ausgewogene Verteilung nach Zielinstitutionen entsprechend ihrer Studienprogramme und Forschungsausrichtung.
- Förderung des durch den Krieg in der Ukraine brachliegenden Humankapitals

### III.3 Indikatoren

- 1) Die Anzahl der Incoming-Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Förderung auf Basis dieser Sonderrichtlinie.
- 2) Die Verteilung nach Herkunftsregionen.
- 3) Die Verteilung auf die österreichischen Zielinstitutionen entsprechend ihrer Studienprogramme und Forschungsausrichtung.
- 4) Die Verteilung nach Ausbildungsstand und Geschlecht.
- 5) Das Verhältnis von incoming und outgoing Personen an und von österreichischen Universitäten und Fachhochschulen.
- 6) Die Verteilung nach Fachbereichen

### III.4 Evaluierung

Ein Jahr vor Ablauf der Sonderrichtlinien wird eine Evaluierung durchgeführt.

## **IV. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe**

### **IV.1 Förderbare Leistung**

Studienaufenthalt in Österreich mit einer Dauer von 4 bis 36 Monaten.

Forschungsaufenthalt in Österreich mit einer Dauer von 1 bis 18 Monaten.

### **IV.2 a) Förderungswerberinnen und Förderungswerber**

In der Sonderrichtlinie werden folgende Bezeichnungen verwendet:

- Studierende: Personen, die ein Bachelor- oder Diplomstudium absolvieren.
- Graduierte: Personen, die ein Bachelorstudium abgeschlossen haben und ein Masterstudium absolvieren.
- Postgraduierte: Personen, die ein Diplom-, oder Masterstudium abgeschlossen haben.
- Doktoratsstudierende: Personen, die ein Doktoratsstudium absolvieren.
- Post-Docs: Personen, die ein Doktoratsstudium abgeschlossen haben.
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler: Personen, die an einer Universität oder wissenschaftlichen Einrichtung lehren und/oder forschen.

Als Förderungswerberinnen und Förderungswerber kommen in Betracht:

- Studierende, die im Rahmen eines Bachelor- oder Diplomstudiums im Ausland bei Stipendienantritt mindestens vier Semester erfolgreich absolviert haben,
- Graduierte, die im Ausland ein Masterstudium durchführen,
- Doktoratsstudierende, die ein Doktoratsstudium außerhalb Österreichs absolvieren
- Postgraduierte, die ein Masterstudium im Ausland erfolgreich absolviert haben und in Österreich ein Doktoratsstudium absolvieren wollen,
- Postgraduierte und Post-Docs, die in Hinblick auf eine wissenschaftliche Berufslaufbahn einen Forschungsaufenthalt in Österreich absolvieren wollen und deren Studienabschluss an einer Universität oder Hochschule außerhalb Österreichs erfolgte,

- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an einer Universität oder Hochschule außerhalb Österreichs tätig sind,

sofern sie

- das Höchstalter von 35 Jahren (Stichtag ist der 1. Oktober des jeweiligen Studienjahres) noch nicht überschritten haben oder der Gruppe des wissenschaftlichen Nachwuchses (ab den Doktoratsstudierenden) angehören

und

- in den sechs Monaten vor Stipendienantritt nicht in Österreich studiert/geforscht/wissenschaftlich gearbeitet haben.

#### Ernst Mach-Stipendium - Ukraine

- Ukrainische Studierende, die ein Bachelor-, Diplom- oder Masterstudium an einer österreichischen Hochschuleinrichtung durchführen oder darauf vorbereitet werden
- Postgraduierte, die ein Doktoratsstudium Österreich absolvieren;
- Postgraduierte und Postdocs, die in Hinblick auf eine wissenschaftliche Berufslaufbahn einen Forschungsaufenthalt in Österreich absolvieren wollen und deren Studienabschluss an einer Universität in der Ukraine erfolgte;
- Postdocs, die vor ihrer Vertreibung als Lehrende an einer Universität in der Ukraine tätig waren.

## **IV.2 b) Stipendienprogramme**

Im Internet sind die zielgruppenspezifisch aufbereiteten Informationen auf der Österreichischen Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung unter [www.grants.at](http://www.grants.at) abrufbar. Das gegenständliche Programm ist insbesondere in folgende Unterprogramme geteilt:

### Ernst Mach-Stipendium – weltweit

Herkunftsländer: Alle (excl. Österreich)

Zielgruppe: Postgraduierte, Doktoratsstudierende, Post-Docs, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Dauer: 1 bis 9 Monate

Fachbereiche: Alle



### Ernst Mach-Stipendium - Ukraine

Herkunftsland: Ukraine

Zielgruppe: Studierende, Graduierte, Postgraduierte, Doktoratsstudierende, Post-Docs, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Dauer: 1 bis 9 Monate, Verlängerung möglich bis höchstens 21 Monate

Fachbereiche: Alle

### Ernst Mach-Stipendium zum Studium an einer österreichischen Fachhochschule

Herkunftsländer: außereuropäische Länder und Ukraine

Zielgruppe: Studierende, Graduierte

Dauer: 4 bis 10 Monate

Fachbereiche: Alle

### Ernst Mach - Nachbetreuungsstipendium (EZA)

Herkunftsländer: außereuropäische Entwicklungsländer gem. DAC-Liste (siehe dazu Punkt VI)

Zielgruppe: Post-Docs

Dauer: 1 bis 3 Monate

Fachbereiche: Alle

### Ernst-Mach Stipendien der Aktion Österreich – Slowakei für Doktoratsstudierende

Herkunftsland: Slowakei

Zielgruppe: Doktoratsstudierende

Dauer: 3 bis 6 Monate

Fachbereiche: Alle

### Ernst Mach-Stipendium der Aktion Österreich-Ungarn

Herkunftsland: Ungarn

Zielgruppe: Doktoratsstudierende

Dauer: 1 bis 4 Monate

Fachbereiche: Alle

### Ernst Mach Stipendium – Eurasia-Pacific Uninet

Herkunftsländer: China, Mongolei

Zielgruppe: Doktoratsstudierende, Post-Docs

Dauer: 1 bis 9 Monate

Fachbereiche: Alle

#### Ernst Mach-Stipendium – ASEA-Uninet

Herkunftsländer: Indonesien, Philippinen, Thailand, Vietnam

Zielgruppe: Postgraduierte, Doktoratsstudierende, Post-Docs

Dauer: Post-Docs: 1 bis 9 Monate, Doktoratsstudierende: max. 36 Monate

Fachbereiche: Alle

#### Richard Plaschka-Stipendium

Herkunftsländer: Alle (exkl. Österreich)

Zielgruppe: Doktoratsstudierende, Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler, die auch schon in der Lehre tätig sind Dauer: 1 bis 18 Monate

Fachbereiche: Geisteswissenschaften (österreichische Geschichte).

#### Franz Werfel-Stipendium

Herkunftsländer: Alle (exkl. Österreich)

Zielgruppe: Doktoratsstudierende, Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler, die auch schon in der Lehre tätig sind

Dauer: 1 bis 18 Monate

Fachbereiche: Geisteswissenschaften (Germanistik, österreichische Literatur)

### **IV.3 Förderungsart gemäß § 21 ARR 2014**

Gem. § 2 Z 3 ARR 2014 handelt es sich hierbei um „sonstige Geldzuwendungen privatrechtlicher Art“.

### **IV.4 Förderungshöhe**

#### Monatliches Stipendium:

- Studierende, Graduierte, Postgraduierte und Doktoratsstudierende: bis zu 1.250, -- Euro pro Monat.
- Post-Docs: bis zu 1.400, -- Euro pro Monat.
- Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler: bis zu 1.250, -- Euro pro Monat sowie ein Zuschuss zu den zusätzlichen Kosten der Mobilität bis zu 600, --Euro pro Monat.

#### Reisekostenzuschuss:

- Für Studierende aus außereuropäischen Entwicklungsländern gem. DAC-Liste bis zu 1.000, -- Euro. Die DAC Liste wird vom **D**evelopment **A**ssistance **C**ommittee oder

Ausschuss für Entwicklungshilfe (kurz DAC) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erstellt. Auf der DAC Liste gereihte Länder werden international als Entwicklungsländer bezeichnet.

Als Reisekosten werden ausschließlich die Kosten für das günstigste zumutbare<sup>1</sup> Verkehrsmittel zwischen dem jeweiligen Zielort und dem in der Bewerbung genannten Wohnort anerkannt.

- Für ehemalige Werfel-Stipendiatinnen und –Stipendiaten sowie für ehemalige Plaschka-Stipendiatinnen und –Stipendiaten bis maximal 5 Jahre nach Abschluss des Stipendiums bis zu 1.500, -- Euro zur Teilnahme an der jährlichen Alumni-Tagung in Wien. Als Reisekosten werden ausschließlich die Kosten für das günstigste zumutbare<sup>2</sup> Verkehrsmittel zwischen dem jeweiligen Zielort und dem in der Bewerbung genannten Wohnort anerkannt.

Bei der Bemessung der Förderungshöhe wird davon ausgegangen, dass die tatsächlichen Aufenthaltskosten der Stipendiatinnen und Stipendiaten in Österreich die Förderung übersteigen. Zusätzliche Förderungen gleich an Art und Umfang aus dem Herkunftsland der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers sind dem Förderungsgeber offen zu legen. Daher haben die Anträge einen Finanzierungsplan zu enthalten. Für den Fall, dass auch andere Stipendien gewährt werden, oder allfällige weitere Einnahmen z.B. Gehalt gegeben sind, reduziert sich das Stipendium aus dieser Sonderrichtlinie entsprechend.

Rechtsfolge: allenfalls (Teil-)Rückzahlung des österreichischen Stipendiums.

## **V. Förderungsvoraussetzungen**

### **V.1 Befähigung**

Siehe dazu Punkt IV.2, das wird bei der Auswahl (siehe Punkt VII.3) berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> Bis 15 Stunden Fahrzeit sind Fernbusse und Eisenbahnen für Doktoratsstudierende zumutbar. Bis 7 Stunden Fahrzeit sind Fernbusse und Eisenbahnen für Post-Docs, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zumutbar.

<sup>2</sup> Bis 15 Stunden Fahrzeit sind Fernbusse und Eisenbahnen für Doktoratsstudierende zumutbar. Bis 7 Stunden Fahrzeit sind Fernbusse und Eisenbahnen für Post-Docs, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zumutbar.

## **V.2 zumutbare Eigenleistung**

Es wird davon ausgegangen, dass die tatsächlichen Kosten die Förderungshöhe übersteigen. Die Förderungsnehmerin und der Förderungsnehmer haben durch den Einsatz entsprechender Eigenmittel die Umsetzung des Vorhabens und damit die Zielerreichung sicherzustellen.

## **VI. Förderbare Kosten**

Folgende Kosten der Förderungsnehmerin und des Förderungsnehmers sind förderbar:

Aufenthaltskosten in Österreich (=Zuschuss zu Unterkunft, Verpflegung, Kranken- und Unfallversicherung)

Mobilitätskosten (=Zuschuss zu Kosten, die im Heimatland auch während der Abwesenheit weiterlaufen) \*)

Reisekosten (= Zuschuss zur einmaligen Anreise nach Österreich und zur einmaligen Rückreise in das Heimatland) \*)

\*) Gilt nicht für das Ernst Mach-Stipendium – Ukraine

Die genauen Regelungen, welche Kosten in welchem Teilprogramm gefördert werden, sind der Österreichischen Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung [www.grants.at](http://www.grants.at) zu entnehmen.

## **VII. Verfahren**

### **VII.1 Abwicklungsstelle**

OeAD (Österreichische Austauschdienst) – GmbH

Ebendorferstraße 7

1010 Wien

[www.oead.at](http://www.oead.at)

(gem. BGBl. I Nr. 99/2008)

## VII.2 Ansuchen

Bewerbungen sind ausschließlich online unter <http://www.scholarships.at> möglich.

Das Ansuchen (Bewerbung) hat folgende Punkte zu beinhalten:

- Personengrunddaten
- Derzeitige Universitäts-, Fachhochschul- und Hochschulausbildung
- Bereits erreichte Studienabschlüsse
- Publikationen
- Allfällige bisherige wissenschaftliche oder künstlerische Auslandsaufenthalte (länger als 3 Wochen) \*)
- Allfällige bisherige künstlerische Tätigkeiten im Ausland (kürzer als 3 Wochen) \*)
- Allfällige bisherige Berufserfahrung und Praktika, Studentenjobs \*)
- Allfällige aktuelle akademische Berufstätigkeit
- Allfällige selbst gehaltene Lehrveranstaltungen
- Berufsziel \*)
- Weitere Ausbildungen \*)
- Sprachkenntnisse
- Bewerben Sie sich gleichzeitig um ein anderes Stipendium?
- Finanzierungsplan (inklusive aller Kosten, wie Studiengebühren, Reisekosten, Aufenthalts, inkl., Unterkunftskosten)
- Geplanter Aufenthalt – Wo möchten Sie studieren bzw. forschen?
- Wie lange wird Ihr Aufenthalt in Österreich voraussichtlich dauern? \*)
- Reisekosten: Angaben über voraussichtliche Kosten \*)
- Geplanter Aufenthalt – Was möchten Sie studieren bzw. forschen? \*)
  - Was konkret möchten Sie in Österreich im Rahmen des Stipendienaufenthaltes tun?
  - Wie möchten Sie Ihr Vorhaben durchführen, welche Methoden möchten Sie anwenden?
  - Welche Arbeitsschritte haben Sie zur Erreichung des Studien- bzw. Forschungszieles vorgesehen (Besuch von Lehrveranstaltungen, Archivarbeiten, Interviews, ...)?

- Wo möchten Sie dieses Vorhaben durchführen (Bibliothek, Archiv, Institut,)?
- Warum haben Sie diese Zielinstitution ausgewählt?
- Persönliche Fähigkeiten und Kompetenzen \*)
- Zusätzliche Angaben
- Anlagen:
  - Zeugniskopien
  - Betreuungszusage und/oder Korrespondenz mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer \*)
  - Empfehlungen \*)
  - Kopie der Seite mit Bild und Daten aus dem Reisepass

\*) Gilt nicht für das Ernst Mach-Stipendium - Ukraine

Alle Ansuchen haben der auf [www.grants.at](http://www.grants.at) bekanntgemachten Kriterien zu entsprechen und sind unter <http://www.scholarships.at> einzubringen.

### VII.3 Prüfung der Voraussetzungen

1. Schritt: Formalprüfung durch die Abwicklungsstelle

2. Schritt: Prüfung der Plausibilität des Antrages insgesamt durch eine vom BMBWF bestellte Expertinnen- und Expertenkommission.

Für in den Schritten 1 und 2 als mangelhaft eingestufte Ansuchen gibt es keine Verbesserungsmöglichkeit, jedoch kann beim nächsten Einreichtermin neuerlich ein verbessertes Ansuchen eingereicht werden. \*)

Nicht entsprechende Ansuchen werden schriftlich abgelehnt.

3. Schritt: Begutachtung und Bewertung durch eine von der Abwicklungsstelle einberufene Expertinnen- und Expertenkommission in Österreich. \*)

Diese prüft und bewertet die Anträge nach folgenden Kriterien:

Ernst Mach-Stipendium zum Studium an einer österreichischen Fachhochschule:

- Warum möchten Sie in Österreich studieren?
- Warum haben Sie sich gerade für diesen Fachhochschul-Studiengang entschieden?

- Was konkret möchten Sie in Österreich im Rahmen des Stipendienaufenthaltes tun?
- Welche Lehrveranstaltungen wollen Sie besuchen?
- Steht der geplante Studienaufenthalt in Zusammenhang mit Ihrem Berufsziel?
- Bisheriger Studienverlauf (Dauer und Noten).

Ernst Mach-Stipendium weltweit, Ernst Mach Stipendium – Eurasia-Pacific Uninet, Ernst Mach Stipendium ASEA-Uninet, Ernst Mach-Stipendium der Aktion Österreich-Ungarn, Ernst Mach Stipendium der Aktion Österreich-Slowakei, Richard Plaschka-Stipendium, Franz Werfel-Stipendium:

- Warum möchten Sie in Österreich studieren oder wissenschaftlich arbeiten?
- Was konkret möchten Sie in Österreich im Rahmen des Stipendienaufenthaltes tun?
- Wie möchten Sie Ihr Vorhaben durchführen, welche wissenschaftlichen Methoden möchten Sie verwenden?
- Was ist das Studien- bzw. Forschungsziel für Ihren Aufenthalt in Österreich?
- Welche Arbeitsschritte haben Sie zur Erreichung des Studien- bzw. Forschungszieles vorgesehen (Besuch von Lehrveranstaltungen, Archivarbeiten, Interviews, ...)?
- Wurden bereits Vorarbeiten zur Erreichung des Studien- bzw. Forschungszieles geleistet? Wenn ja, welche?
- Wo möchten Sie dieses Vorhaben durchführen (Bibliothek, Archiv, Institut ...)?
- Bisheriger Studienverlauf (Dauer und Noten) bzw. Publikationsliste oder Dokumentation der bisherigen künstlerischen Tätigkeiten.

Richard Plaschka-Stipendium, Franz Werfel-Stipendium:

- Bei diesen beiden Exzellenzprogrammen werden hinsichtlich der Ausarbeitung des Antrages zu den oben genannten Punkten grundsätzlich höhere Ansprüche gestellt.
- Zusätzlich bewertet wird bei den beiden Programmen noch die bisherige selbständige fachspezifische Lehrtätigkeit.

Auf Grundlage der Bewertungen der von der Abwicklungsstelle einberufenen Expertenkommission wird von der Abwicklungsstelle eine Reihung erstellt und an das BMBWF übermittelt. \*)

\*) Gilt nicht für das Ernst Mach-Stipendium - Ukraine

## VII.4 Entscheidung und Gewährung

Auf Basis der Ergebnisse der Prüfung und Bewertung durch die obengenannte von der Abwicklungsstelle einberufene Expertenkommission entscheidet das BMBWF nach Maßgabe der verfügbaren Mittel. **Im Falle der Ukraine Hilfe entscheidet das BMBWF nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auf Basis der der Ergebnisse der Prüfung und Bewertung durch die Abwicklungsstelle und der Gutachten bei Doktoratsstudierenden.**

Auf Gewährung einer Förderung besteht **kein Rechtsanspruch!**

Eine Ablehnung von Stipendienbewerbungen hat schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe zu erfolgen.

Ist die Gewährung einer Förderung beabsichtigt, hat die OeAD-GmbH an die Förderungswerberinnen und Förderungswerber ein schriftliches Förderungsangebot zu richten. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber müssen innerhalb einer ihnen bekanntzugebenden Frist die Annahme des Förderungsangebotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen schriftlich erklären, andernfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt. Mit der schriftlichen Annahme des Förderungsangebotes durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag zustande.

## VII.5 Förderungsangebot/Förderungsvertrag

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden.

Der Förderungsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers mit Vorname, Nachname und Geburtsdatum,
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- Art und Höhe der Förderung,
- genaue Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand),
- förderbare und allenfalls nicht förderbare Kosten,



- Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten,
- Auszahlungsbedingungen: Die Auszahlung der Stipendien erfolgt monatlich via Scheck oder auf ein Konto im Euroraum nach vorheriger persönlicher Vorsprache beim zuständigen Regionalbüro der OeAD-GmbH.
- Hinweis auf Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung gemäß § 25 ARR 2014,
- sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen,
- besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

#### Weitere Punkte im Förderungsvertrag:

- Es wird die Anwesenheit am Studien-, und Forschungsort in Österreich vorausgesetzt, andernfalls liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund vor.
- Der Reisekostenzuschuss kann nur durch Vorlage von Originalbelegen in Anspruch genommen werden. Diese werden von der OeAD-GmbH entweder einbehalten oder teilentwertet, kopiert und zurückgegeben. Nach der entsprechenden Abrechnung erfolgt die Auszahlung.
- Studierende und Graduierte im Programm Ernst-Mach-Stipendium Fachhochschule **sowie des Ernst Mach-Stipendiums – Ukraine** müssen überdies zu Semesterende erfolgreiche Prüfungen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten nachweisen **oder die Kursbestätigung des Vorstudienlehrganges vorlegen**. Davon ist die Auszahlung der letzten Stipendienrate abhängig. Wird dieses Ziel nicht erreicht, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund vor.
- Bei den anderen Stipendienprogrammen ist am Semesterende ein von der Betreuerin bzw. vom Betreuer gegengezeichneter schriftlicher Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie weit das im Antrag genannte Vorhaben bereits umgesetzt ist. Davon ist die weitere Auszahlung der Stipendienraten abhängig. Am Stipendienende ist ein von der Betreuerin bzw. vom Betreuer gegengezeichneter schriftlicher Abschlussbericht vorzulegen, davon ist die Auszahlung der letzten Stipendienrate abhängig. Werden die Berichte nicht fristgerecht vorgelegt, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund vor.

- Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Probleme betreffend die Zielerreichung dem OeAD-Regionalbüro umgehend bekannt zu geben.
- Die Regelungen zur Meldepflicht und zum Datenschutz haben den §§ 24 und 27 ARR 2014 zu entsprechen.
- Der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer ist eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die sie oder er nachträglich ansucht.
- Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat gemäß ARR 2014 die Pflicht, bei der Evaluierung des eigenen Stipendienaufenthaltes sowie der Evaluierung des Gesamtprogrammes durch Zurverfügungstellung aller notwendigen Auskünfte, Daten und Unterlagen mitzuwirken.
- Für die Einstellung und Rückforderung des Stipendiums finden die in den ARR 2014 getroffenen Regelungen Anwendung.
- Rückzahlungsverpflichtungen und Gerichtsstand (1010 Wien) sind im Förderungsvertrag vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

Der Inhalt des Förderungsvertrages hat den Allgemeinen Rahmenrichtlinien (ARR 2014) für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln zu entsprechen.

Mit dem Förderungsvertrag erhalten die Stipendiatinnen und Stipendiaten von der OeAD-GmbH weitere Informationen zu folgenden Themen:

- Unfall- und Krankenversicherung
- Wohnmöglichkeiten\*)
- Aufenthaltsrecht \*)
- Zulassungsverfahren
- Betreuungs- und Unterstützungsangebot der OeAD-GmbH

\*) Gilt nicht für das Ernst Mach-Stipendium - Ukraine

## VIII. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Sonderrichtlinie tritt mit ~~1.5.2022~~ ~~1.5.2018~~ in Kraft und gilt bis ~~31.12.2023~~ ~~6 Jahre lang~~.

Sachbearbeiter:

AL Dr. Christoph Ramoser

Telefon: 53120-6791

[christoph.ramoser@bmbwf.gv.at](mailto:christoph.ramoser@bmbwf.gv.at)

OR Kerstin Schmidt, BA

Telefon: 53120-5216

[Kerstin.schmidt@bmbwf.gv.at](mailto:Kerstin.schmidt@bmbwf.gv.at)